

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0125/19	19.03.2019
zum/zur		
F0024/19 Fraktion DIE LINKE/future!, Stadtrat Köpp		
Bezeichnung		
Fehlende Stellplatzsatzung, fehlende PKW-Parkmöglichkeiten in Ostelbien		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		30.04.2019

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 24.01.2019 gestellten Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die mit der Anfrage gestellten Fragen

- 1. Welche Ziele sollen mit der Stellplatzsatzung verfolgt werden?*
- 2. Welchen Regelungsinhalt hat der erwähnte Entwurf der Stellplatzsatzung derzeit? Welche Entlastungen könnten sich damit kurz-, mittel- und langfristig für Ostelbien und andere Teile der Stadt ergeben?*
- 3. Welchen Abstimmungsbedarf für die endgültige Fassung der Stellplatzsatzung gibt es noch? Sind der Stadt Einwände gegen eine solche Stellplatzsatzung bekannt? Wenn ja, welche sind dies im Einzelnen und wie werden sie jeweils bewertet?*
- 4. Wann wird dem Stadtrat der Entwurf der Stellplatzsatzung als Drucksache vorgelegt und wann könnte eine Stellplatzsatzung frühestens rechtsverbindliche Geltung erlangen?*

beantwortet die Verwaltung wie folgt

1. Welche Ziele sollen mit der Stellplatzsatzung verfolgt werden?

- ganz allgemein: Stärkung des Lebenswertes, der Wohnqualität bzw. der Wohnruhe in Stadtquartieren sowie Förderung der stadtverträglichen Nahmobilität von Stadtquartieren mittels einem grundsätzlich geeigneten rechtlichen Instrument zur Verhinderung der weiteren Beanspruchung bzw. Überfrachtung des öffentlichen Verkehrsraums durch abgestellte Kraftfahrzeuge, die aus der Nutzung von bebauten Grundstücken resultieren

1.1. Unterstützung der beschlossenen Ziele des ISEK 2025

Mit Beschluss vom 10.10.2013 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2025 (Beschluss-Nr. 1984-68(V)13) wurden u.a. folgende Ziele beschlossen, zu denen ein Zusammenhang mit der Stellplatzsatzung besteht.

- Stärkung der Innenentwicklung; ein zentrales Ziel ist die bauliche Entwicklung von Baulücken in integrierten Lagen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann mittels einer Reduzierung der nachzuweisenden bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze eine wünschenswerte Lückenbebauung erleichtert werden

- u.a. Stärkung der Erhaltungsbereiche, worunter auch der Stadtteil Cracau und die Angersiedlung gehören. Erhaltungsbereiche sind auf Grund ihrer gesamtstädtischen Bedeutung in Struktur, Funktion und Gestalt mit Vorrang zu stärken.
- u.a. Erhöhung der Familienfreundlichkeit durch sichere Wohnquartiere mit kurzen Wegen
- „Magdeburg setzt auf die Erhöhung der Verkehrsanteile des Umweltverbundes als stadtverträglichste Mobilitätsform und zur Minderung der Klimabelastung. Dazu wird das Zufußgehen attraktiver gestaltet. Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Strategie.“

1.2 konkrete Umsetzung von Ober- und Unterzielen des Verkehrsentwicklungsplans VEP 2030plus, insbesondere Baustein 2, Ziele

Der Stadtrat hat unter der Beschluss-Nr. 207-007(VI)14 einstimmig beschlossen, dass die im Baustein 2 enthaltenen Ziele zur Grundlage der künftigen kommunalen Verkehrsplanung und zur Basis der weiteren Bearbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes 2030plus bestimmt werden.

Folgende Ziele stehen in unmittelbarem Zusammenhang zur Stellplatzsatzung:

- Oberziel 5 „Ein Maximum an Mobilität mit einem Minimum an umweltschädlichem Verkehr – Stadt der kurzen Wege“

Konkrete Maßnahme der Umsetzung von Unterziel 5.6 „Sicherung der Erschließung von Wohnquartieren mittels motorisierten Individualverkehrs (MIV) entsprechend den Prinzipien der Verkehrsvermeidung und der Minimierung von Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Bewohner“

- Oberziel 7 „Städtebauliche Integration des Verkehrs in den Stadtraum“

Konkrete Umsetzung dieses Oberziels mit dem Unterziel 7.1 „Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Gestaltung von Straßen und Plätzen; Aufwertung des Wohnumfeldes mit Blick auf dessen bessere Nutzbarkeit“

Zur Zeit befindet sich die Drucksache DS0124/18 Verkehrsentwicklungsplan 2030plus – Baustein 4 (Maßnahmen) in der Beschlussfassung durch den Stadtrat. Diese Drucksache enthält eine Kurzfassung des integrierten Handlungskonzeptes, das die strategische Ausrichtung des VEP 2030plus unterstreicht. Das Handlungskonzept besteht aus 113 Maßnahmenempfehlungen. Darunter befinden sich folgende spezifische auf den ruhenden Verkehr fokussierende Maßnahmen (Anhang 3 der DS0124/18):

29 Weiterentwicklung des bestehenden Parkleitsystems unter Einbeziehung u.a. des Bereichs Ostelbien zwecks Verkehrs- und Parkraumsteuerung bei Großveranstaltungen (Konzept)

40 Erstellung von Parkraumkonzepten für einzelne Problembereiche

100 Machbarkeitsstudie zur Umsetzbarkeit von Quartiers- u. Gemeinschaftsgaragen

deren schrittweise Umsetzung im Rahmen mehrjähriger Programme bis über das Jahr 2030 hinaus erfolgen wird.

Die Grundlage des integrierten Handlungskonzepts ist das Szenario 1 "Stärkung des Umweltverbundes". Sämtliche Maßnahmenempfehlungen sind kompatibel mit einem oder mehreren der vom Stadtrat für den VEP 2030*plus* beschlossenen Ziele. Zusammen mit den Maßnahmen als Grundstock bilden sie die Basis für eine zukunftsorientierte Mobilitätsentwicklung in der Landeshauptstadt Magdeburg.

1.3 Zusammenfassend werden insbesondere nachfolgende Ziele angestrebt:

- Unterstützung einer Stadtentwicklungspolitik einer Stadt der kurzen Wege – Stärkung der Nahmobilität.
- Förderung des Umweltverbundes sowie stadtverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs.
- Entlastung des öffentlichen Straßenraums bei Neuentwicklung von Stadtquartieren sowie Vermeidung einer weiteren Belastung des öffentlichen Straßenraums bei Weiterentwicklung von Bestandsquartieren.
- Schaffung von Regelungen, die sicherstellen, dass Eigentümer von Grundstücken, die ihre Grundstücke einer Verwertung zuführen, die aus der Verwertung resultierenden Stellplatzbedarfe auf dem jeweiligen Grundstück unterbringen.
- Verpflichtung der bauwilligen bzw. umnutzungswilligen Grundstückseigentümer auf Schaffung zeitgemäßer Abstellanlagen, d.h. nicht nur Schaffung von Stellplätzen für Kfz, sondern auch von Abstellplätzen für Fahrräder
- Unterstützung eines Beitrages zur Förderung der verstärkten Einführung der E-Mobilität durch Integration von privaten E-Ladestationen in privaten bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplatzanlagen

2. Welchen Regelungsinhalt hat der erwähnte Entwurf der Stellplatzsatzung derzeit? Welche Entlastungen könnten sich damit kurz-, mittel- und langfristig für Ostelbien und andere Teile der Stadt ergeben?

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird zeitnah den Gremien des Stadtrates mit einer Drucksache über eine Zwischenabwägung vorgestellt. Insofern wird an dieser Stelle von einer detaillierten Beschreibung abgesehen.

Entlastungen für den Wohnungsbestand, d.h. für bestehende Stadtquartiere, kann eine Stellplatzsatzung naturgemäß nicht leisten. Eine Stellplatzsatzung kann und darf nicht in den privaten Stellplatzbestand von bestehenden Gebäuden und Grundstücken in bestehenden Stadtquartieren regulierend eingreifen.

Eine Stellplatzsatzung kann, wenn zeitgemäße Regelungen enthalten sind, eine Verschlechterung der Verkehrssituation – insbesondere des ruhenden Verkehrs, aber auch des fließenden Verkehrs – unter nachfolgenden Voraussetzungen verhindern helfen.

Die Stellplatzsatzung wird wirksam bei Bauanträgen für Neubau, Umbau sowie Umnutzung von bestehender Bausubstanz. Das heißt, wenn es Veränderungen am Bestand bzw. wenn es einen Neubau gibt, dann greifen die Regelungen der Stellplatzsatzung. Insbesondere bei Neubau ist es von Relevanz, dass der Nachweis der baulich hergestellten Abstellplätze für Fahrräder zu einer erheblichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine „Stadt der kurzen Wege“ führen wird.

Der bestehende Gebäudebestand, sofern keine baulichen bzw. nutzungsseitigen Veränderungen beabsichtigt sind, bleibt von einer Stellplatzsatzung unbeeinflusst.

Insofern kann eine Stellplatzsatzung bestehende „Engpässe“ wie z.B. Überlastung öffentlicher Straßen durch zu viel ruhenden Verkehr oder Stellplatzmangel im privaten Grundstücksbereich nicht beseitigen. Die Stellplatzsatzung dient der Verpflichtung des Bauherrn auf Nachweis der baulichen Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück bzw. einem nahebei liegenden Grundstück. Öffentliche, jedermann zugängliche Stellplätze werden mit der Satzung nicht geregelt. Zur Regulierung des bestehenden Stellplatzangebotes in den öffentlichen Straßen können ggf. Maßnahmen des Parkraummanagements zur Anwendung gelangen.

3. Welchen Abstimmungsbedarf für die endgültige Fassung der Stellplatzsatzung gibt es noch? Sind der Stadt Einwände gegen eine solche Stellplatzsatzung bekannt? Wenn ja, welche sind dies im Einzelnen und wie werden sie jeweils bewertet?

Eine anhand von Anregungen fortentwickelte Stellplatzsatzung befindet sich aktuell in der Bearbeitung. Einwände der IHK Magdeburg sowie der Handwerkskammer Magdeburg liegen vor. Es handelt sich hierbei um die vollständige Ablehnung einer Stellplatzsatzung. Dieser außergewöhnlichen Positionierung, die sämtliche allgemein anerkannte Regelungserfordernisse negiert, ist mit einer schlüssigen Argumentation zu begegnen. Dies benötigt noch etwas Zeit.

Eine vertiefende Abstimmung mit Wohnungsunternehmen hat stattgefunden. Daraus resultierend ergaben sich weitere Prüfbedarfe, die noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

4. Wann wird dem Stadtrat der Entwurf der Stellplatzsatzung als Drucksache vorgelegt und wann könnte eine Stellplatzsatzung frühestens rechtsverbindliche Geltung erlangen?

Aus vorgenanntem ergibt sich folgende weitere Vorgehensweise:

Derzeit erfolgt die Abstimmung zum weiterentwickelten Satzungsentwurf innerhalb der Verwaltung. Daran schließt sich die Erstellung einer Drucksache „Zwischenabwägung“ an.

Die Behandlung der Drucksache in den Ratsgremien mit Beschluss des Stadtrates zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes ist Voraussetzung für die gemäß § 85 Absatz 3 Satz 2 BauO LSA in Verbindung mit § 3 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführende öffentliche Auslegung.

Die öffentliche Auslegung wird im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Medien bekanntgemacht.

Nach Ende der öffentlichen Auslegung erfolgt die Auswertung von Stellungnahmen sowie die Erstellung einer Abwägung hierzu für den Stadtrat, ggf. auch eine Weiterentwicklung des Satzungsentwurfs aufgrund der Abwägung.

Der Umfang der Stellungnahmen zum Satzungsentwurf ist derzeit nicht absehbar. Sämtliche Stellungnahmen müssen im Stadtrat behandelt und die Abwägung hierzu mit Einzelbeschlüssen beschlossen werden.

Daran schließt sich die Erstellung einer Drucksache für die abschließende Beschlussfassung zur Stellplatzsatzung in den Ausschüssen und im Plenum des Stadtrates an.

Die Bekanntmachung der neuen Stellplatzsatzung im Amtsblatt und somit deren Rechtswirksamkeit wird aus aktueller Sicht nicht vor Mitte 2020 erreicht sein.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr